

S a t z u n g

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche Döppersberg (Einzelsatzung Döppersberg)

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), sowie der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS), veröffentlicht im Stadtboten Nr. 11/2008 vom 18. Dezember 2008, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Im Rahmen des Projekts „Neugestaltung Döppersberg“ ist die Anbindung der Landstraße L 417, Straße Döppersberg, an die Bundesstraße B 7, Straße Bundesallee, weiter nach Osten verlegt worden. Die dadurch bedingte Tieferlegung der Straße Döppersberg machte die Herstellung einer neuen Erschließungsanlage erforderlich, um die Erschließung der nördlich angrenzenden Grundstücke weiterhin zu gewährleisten. Die neue Erschließungsanlage wurde als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt, der gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung mit den Zeichen 325.1 und 325.2 ausgeschildert ist. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereichs Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) Spalte 5 und Abs. 6 BS wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 bezeichnete Maßnahme auf 30 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.